

Bad Schwalbach, 05.04.2016

Stellungnahme des bkj zu den Überlegungen der BPtK zu

- I) Novelle des PTG**
- II) Details einer Approbationsordnung**
- III) Eckpunkte der Weiterbildung**

I) Novelle des PTG

Legaldefinition:

Bei einer Neu-Fassung der Legaldefinition ist eine inhaltliche Ausformulierung, was Psychotherapie ist, nötig. Hier ist ein Bezug zur seelischen Gesundheit von Menschen herzustellen und dabei den Gesundheitsbegriff der WHO zugrunde zu legen.

Vorschlag:

Psychotherapie ist die Wissenschaft von der seelischen Gesundheit des menschlichen Organismus, vom Erkennen und Behandeln seelischer Erkrankungen mit dem Ziel, wieder Gesundheit herzustellen bzw. Leiden zu lindern, sowie dem Erkennen von gesundheitsgefährdenden Lebensbedingungen und der Vorbeugung von seelischen Erkrankungen.

Die Ausübung psychotherapeutischer Heilkunde erfolgt auf wissenschaftlicher Basis und dient der seelischen Gesundheit der Bevölkerung.

Voraussetzung für die Ausübung von Psychotherapie ist die Erteilung der Approbation als Psychotherapeut/in.

Ausbildungsziele:

Da in dem Entwurf „Details einer Approbationsordnung“ keine übergeordneten Ausbildungsziele genannt sind, bleibt offen, auf welche Ziele hier verwiesen wird. Im Berufsbild hat die BPtK hierzu Formulierungen getroffen, die man dazu übernehmen könnte:

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten üben einen freien akademischen Heilberuf aus und verpflichten sich der Förderung der psychischen Gesundheit der Menschen und der Gesellschaft sowie der Versorgung psychisch kranker Menschen unabhängig von Alter, sozialem Status, Geschlecht und Herkunft. Hierbei arbeiten sie eigenverantwortlich, dem Wohl des Individuums und der Gemeinschaft verpflichtet.

(...)

Bundesgeschäftsstelle
Brunnenstraße 53
65307 Bad Schwalbach

Tel.: 0 61 24-72 60 87

Fax: 0 61 24-72 60 91

info@bkj-ev.de
www.bkj-ev.de

Sie entwickeln ihre beruflichen Kompetenzen, den Berufsstand und die Berufsfelder im Einklang mit ihren berufsethischen Verpflichtungen stetig weiter und beteiligen sich an der Erhaltung und Weiterentwicklung der soziokulturellen Lebensgrundlagen mit Hinblick auf ihre Bedeutung für die psychische Gesundheit der Menschen.

Wissenschaftlicher Beirat:

Das bisherige Gremium ist in seiner Zusammensetzung und Aufgabenstellung nicht weiter zu führen. Es sollte ein Beirat über die Weiterentwicklung der Psychotherapie eingerichtet werden, der durch den Deutschen Psychotherapeutentag legitimiert ist und in dem die Breite der wissenschaftlichen Psychotherapieverfahren abgebildet sein soll.

II) Details einer Approbationsordnung

1. Auch in der Approbationsordnung sollten vorab übergeordnete Ausbildungsziele benannt werden, insbesondere der Verweis auf die berufsethischen Verpflichtungen als Grundlage psychotherapeutischen Handelns.
2. Grundsätzlich möchten wir unsere weiterhin bestehenden Bedenken hinsichtlich der Erteilung einer frühen Approbation direkt nach einem Studium, verbunden mit der berufsrechtlichen Ausübung psychotherapeutischer Heilkunde, also eigenverantwortlich und selbständig, ohne Erwerb einer Fachkunde bzw. einer vertieften Weiterbildung in einem psychotherapeutischen Verfahren, kundtun. Wir äußern diese Bedenken vor allem im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf Tätigkeitsbereiche und Tätigkeitsprofile im institutionellen Bereich.
3. Studienstruktur:

1. und 2. Studienabschnitt:

hier wird implizit die Übernahme einer möglichen BA/MA- Studienstruktur denkbar, ohne dass dies allerdings in ihren Auswirkungen hinsichtlich einer frühen Berufsqualifizierung (BA) ausformuliert wird. Hier sind klare Abgrenzungen zu den späteren Abschlüssen (MA) und der späteren Erteilung der Approbation erforderlich.

Übergänge:

Hier sind klare Regelungen nötig, die quantitativ ausreichende Übergänge in die folgenden Studienabschnitte sichert.

Quereinstieg:

Auch hier fehlen klare Bestimmungen, was und in welchem Umfang erbracht werden muss, um einen Quereinstieg zu ermöglichen; ebenso dahingehend, dass für solche Quereinsteiger auch entsprechende Kapazitäten vorgehalten werden müssen.

Praxisanteile und -anforderungen:

Im 1. Studienabschnitt sollten vor allem Praxisanteile im Vordergrund stehen, die den Studierenden Erfahrungen in den verschiedenen Lebenswelten vermitteln („Felderfahrung“) - hier erscheint eine Anleitung durch Approbierte nicht zwingend notwendig. Allerdings sollte die Selbstreflexion dieser Erfahrungen dringend verpflichtend sein.

Insgesamt sollte bei den Praxisanteilen insgesamt sichergestellt werden, dass jede/r Studierende/r Praxisanteile über die gesamte Lebensspanne sammelt mit einem Mindestumfang von 3 Monaten in einem Altersschwerpunkt.

Qualität und Begleitung der Praktika durch die Hochschule muss festgelegt und sichergestellt werden.

Dauer des Studiums:

Wenn das Praxissemester Teil des 2. Studienabschnittes sein soll erscheint die Mindeststudiendauer von 2 Jahren bei gleichzeitiger umfassender Vermittlung wichtiger und umfassender psychotherapeutischer Kompetenzen als deutlich zu kurz gegriffen.

Es wird in dem Entwurf nicht deutlich, ob das Praxissemester dann ggf. doch nach diesem Studienabschnitt erfolgt (vor oder nach einem möglichen MA?).

Kritisch sei hier vermerkt, dass die Kritik an der jetzigen prekären Ausbildungssituation im Praktischen Jahr durch diese Regelung kaum besser wird; auch hier wird die Tätigkeit nicht entlohnt, da sie jetzt klar den Status als Praktikum hat.

4. Anforderung an die Hochschulen:

Die Forderung nach einem vorhandenen Promotionsrecht der Hochschule erscheint als Maximalforderung und ist inhaltlich-fachlich nicht in dieser Ausschließlichkeit nachvollziehbar. Damit werden Hochschulen, die sonst fachlich gut aufgestellt sind, ausgegrenzt.

Wichtig erscheint uns hierbei, dass die Hochschulen personell und finanziell so ausgestattet sind, dass sie die Anforderungen des Studienganges gemäß

den Beschlüssen des 25.DPT erfüllen können, vor allem hinsichtlich der Lehre aller 4 psychotherapeutischen Hauptrichtungen und den beiden Altersschwerpunkten.

Hochschulambulanzen: Hier muss gewährleistet sein, dass auch die nicht sozialrechtlich anerkannten Psychotherapieverfahren beteiligt werden; eine Eingrenzung auf 2 Richtlinienverfahren lehnen wir ab. Dies würde auch im Widerspruch zu dem Beschluss des 25. DPT stehen.

5. Kompetenzen:

Im 1. Studienabschnitt sollten neben den grundlegenden wissenschaftlichen, psychotherapeutischen und versorgungsrelevanten Kompetenzen auch kulturelle Kompetenzen benannt werden.

Im 2. Studienabschnitt fehlen explizite Benennungen der Kompetenzen im Bereich der Prävention sowie zu den grundlegenden Fähigkeiten der Gestaltung einer therapeutischen Beziehung.

III) Eckpunkte der Weiterbildung

Gliederung der Weiterbildung / Dauer der Weiterbildung:

Eine hauptberufliche 5 -jährige Vollzeit-Anstellung durch die Weiterbildungsstätten stellt eine erhebliche Veränderung der Ausbildungslandschaft dar. Angesichts des hohen Anteils von jungen Frauen erscheint hier die Vereinbarkeit von Beruf (Ausbildung) und Familie (Familiengründung) nur schwer vorstellbar. Bei einer hälftigen Anstellung würde sich die Weiterbildungszeit dann auf 10 Jahre(!) ausweiten. Hier sind flexible Lösungen nötig.

Versorgung:

Auch bleibt unklar, in welchem Umfang die jetzigen Ausbildungsinstitute bei der neuen Weiterbildungsstruktur dann weiterbilden können und werden – also die Frage, ob dann im erforderlichen Umfang weiter ausgebildet werden kann. Hierzu gibt es bislang keine Auskünfte oder Berechnungen.

Einer Reform insgesamt kann nur dann zugestimmt werden, wenn alle Fragen und ‚Knackpunkte‘ einer anvisierten Weiterbildung hinsichtlich Umsetzung, Finanzierung und Versorgungsaspekten geklärt und gesichert vorliegen.

Vorstand bkj

Marion Schwarz, Christina Jung, Matthias Fink, Barbara Breuer-Radbruch,
Ursula Rutz, Stuart Massey Skatulla, Marc Wedjelek